

# **Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

## **Entwurf eines**

# **Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und zur Regelung des Datenschutzaudits**

## **A. Problem und Ziel**

In der jüngeren Vergangenheit sind zunehmend Fälle des unberechtigten Handels mit personenbezogenen Daten bekannt geworden. Die Herkunft der Daten ist größtenteils nicht nachvollziehbar. Der Erlaubnistatbestand des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 hat sich dabei für die Herstellung der notwendigen Transparenz als besonders nachteilig erwiesen. Danach dürfen bestimmte personenbezogene Daten, wenn sie listenmäßig oder sonst zusammengefasst sind, für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung, ohne Einwilligung der Betroffenen übermittelt oder genutzt werden. Die praktische Anwendung dieser Vorschrift hat dazu geführt, dass personenbezogene Daten der Bürgerinnen und Bürger weitläufig zum Erwerb oder zur Nutzung angeboten werden, ohne in jedem Fall die in der Vorschrift angelegten Anforderungen zu beachten. Zudem hat sich das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger zur Werbung und Markt- oder Meinungsforschung seit dem Bestehen der Vorschrift gewandelt. Die gezielte Ansprache zum Zwecke der Werbung und Markt- oder Meinungsforschung wird von den Betroffenen zunehmend als Belastung empfunden und läuft dem Wunsch nach mehr Selbstbestimmung zuwider.

Den Aufwendungen von Unternehmen bei der Verbesserung des Datenschutzrechts soll ein adäquater wirtschaftlicher Mehrwert gegenüber stehen. Ein freiwilliges, gesetzlich geregeltes Datenschutzaudit mit der Vergabe eines Datenschutzauditsiegels verbindet Förderung des Datenschutzes und Wirtschaftsförderung miteinander. Zugleich soll der Gesetzgebungsauftrag des § 9a Bundesdatenschutzgesetz erfüllt werden.

## **B. Lösung**

Die Erlaubnis zur Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Werbung, Markt- und Meinungsforschung ohne Einwilligung der Betroffenen wird beschränkt auf Werbung durch die die Daten im Rahmen eines Vertrags oder vertragsähnlichen Verhältnisses erhebende verantwortlichen Stelle für eigene Angebote oder die eigene Markt- oder Meinungsforschung sowie Spendenwerbung von steuerbegünstigten Organisationen. Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für fremde Werbezwecke oder Markt- oder Meinungsforschung soll ansonsten nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen möglich sein. Zudem sollen marktbeherrschende Unternehmen die Einwilligung nicht durch Kopplung mit dem Vertragsabschluss erzwingen dürfen.

Unternehmen wird die Möglichkeit eröffnet, sich freiwillig einem gesetzlich geregelten, unbürokratischen Datenschutzaudit zu unterziehen. Dabei prüfen und bewerten zugelassene Kontrollstellen in regelmäßigen Abständen, ob Datenschutzkonzepte und technische Einrichtungen von einem mit Experten aus Wirtschaft und Verwaltung besetzten Ausschuss erlassene Richtlinien zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit erfüllen. Unternehmen, die sich dem Kontrollverfahren unterwerfen, dürfen im Rechts- und Geschäftsverkehr ein Datenschutzauditsiegel verwenden und hiermit werben.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

### **2. Vollzugsaufwand**

Das Gesetz bewirkt Vollzugsaufwand bei den Ländern und in einem Teilbereich beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit im Rahmen der Durchführung und der Überwachung der zugelassenen Kontrollstellen. Die Kosten für die einzelnen Auditverfahren können durch Kostenordnungen auf die Antragsteller abgewälzt werden. Weiterer Vollzugsaufwand entsteht beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit durch die Zulassung der Kontrollstellen und ggf. die Entziehung der Zulassung sowie das Führen eines Verzeichnisses der Kontrollstellen und der in das Kontrollsystem einbezogenen Datenschutzkonzepte und technischen Einrichtungen. Ferner entsteht Vollzugsaufwand durch die Bildung eines Datenschutzauditausschusses mit Vertretern aus Bund, Ländern und der Wirtschaft nebst Geschäftsstelle beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Hierfür werden in Abhängigkeit von der Zahl der Kontrollstellen zusätzliche Stellen sowie jährlich Haushaltsmittel für Personal- und Sachausgaben benötigt. Eine Kompensation aus dem Einzelplan 06 ist nicht möglich. Über die Ausbringung und Finanzierung dieser Personal- und Sachausgaben ist im Haushaltsaufstellungsverfahren 2009 zu entscheiden.

## **E. Sonstige Kosten**

Kosten für die Wirtschaft entstehen, soweit nach Ablauf der Übergangsvorschrift künftig eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen ist, um deren personenbezogene Daten für nicht ausschließlich eigene Zwecke der Werbung oder Markt- oder Meinungsforschung zu verarbeiten und nutzen. Ferner können Kosten für die Wirtschaft entstehen, soweit diese künftig verpflichtet ist, bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung bestimmter Daten durch Dritte die Aufsichtsbehörden und Betroffenen zu benachrichtigen.

Im Rahmen des Datenschutzauditgesetzes können Kosten für die Wirtschaft nach Maßgabe von ggf. von den Ländern und dem Bund zu erlassenden Kostenordnungen entstehen, durch die die Kosten für die einzelnen Auditverfahren auf die Unternehmen abgewälzt werden können. Da ein Datenschutzaudit freiwillig ist, können es die Unternehmen von einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung abhängig machen, ob sie sich einem Audit mit der damit ggf. einhergehenden Kostenfolge unterziehen.

## **F. Bürokratiekosten**

Für Unternehmen werden fünfzehn Informationspflichten neu eingeführt (im Einzelnen siehe den allgemeinen Teil der Begründung). Die Summe zu erwartender Mehrkosten für alle betroffenen Unternehmen insgesamt beträgt rund ...<sup>1</sup>

Für Bürgerinnen und Bürger wird eine neue Informationspflicht eingeführt.

---

<sup>1</sup> Die Abschätzung und Ausweisung der Bürokratiekosten erfolgt im Zuge der Ressortabstimmung und wird bis spätestens zum Ende der Ressortabstimmung in dem Entwurf ergänzt.

Für die Verwaltung werden zwölf neue Informationspflichten eingeführt (im Einzelnen siehe den allgemeinen Teil der Begründung). Die Summe zu erwartender Mehrkosten beträgt insgesamt beträgt rund ...